



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN der Colt International (Schweiz) AG

OFFERTSTELLUNG

Die offerierten Preise haben nur Gültigkeit bei Abnahme der angefragten Mengen und Masse. Bei Mass- und Stückzahländerungen sowie Einzelnachbestellungen ist eine Neukalkulation erforderlich. Preisänderungen seit der Offertstellung bleiben ausdrücklich vorbehalten, sofern keine verbindliche Preisgültigkeit aufgeführt ist. Lieferungen verstehen sich immer franko Haus oder Baustelle in der Schweiz (Ausland zu vereinbaren). Abladen auf Kosten und Risiko des Kunden.

FLÄCHENBERECHNUNG

Nach internationalem Standard werden die Abmessungen bei der Berechnung auf den nächsthöheren cm aufgerundet. Berechnung auf 2 Kommastellen (Beispiel: $87,2 \times 103,1 = 0,88 \times 1,04 \text{ cm} = 0,92 \text{ m}^2$).

AUFTRAGSBESTÄTIGUNG

Die Auftragsbestätigung ist beim Empfang auf deren Richtigkeit in bezug auf Menge, Abmessungen und Preise zu prüfen. Massgebend für die Ausführung des uns übergebenen Auftrages ist auf jedem Falle die Auftragsbestätigung. Nachträgliche Bestellungen werden als separate Aufträge erfasst und verrechnet. Nachträgliche Massänderungen, die nicht mehr berücksichtigt werden können, weil das Glas schon zugeschnitten oder verarbeitet ist, werden verrechnet.

TOLERANZEN

Wenn nichts anderes vereinbart gelten die Toleranzen gemäss den SIGaB Normen. Diese werden zum integrierenden Bestandteil dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen erklärt.

LIEFERTERMIN

Die angegebenen Liefertermine werden nach Möglichkeit eingehalten. Beim spröden Baustoff Glas und bei der Produktion hochwertiger Glasscheiben kann es vereinzelt zu Ausfällen durch Fehler oder Bruch in der Produktion oder bei der Spedition kommen. Daraus resultierende Folgekosten oder Schadenersatzansprüche wegen Verspätungen, wie z.B. zusätzliche Krankkosten, Kosten aufgrund von verspäteter Lieferung etc. lehnen wir ausdrücklich ab.

VERPACKUNG

Die Wahl der Verpackung obliegt dem Hersteller. Glastransportgestelle bleiben Eigentum des Glaslieferanten und müssen unverzüglich zu Verfügung gestellt werden. Nach 30 Tagen oder unrechtmässiger Weiterverwendung oder nach Verschwinden derselben behalten wir uns das Recht vor die Gestelle zu verrechnen und/oder eine Mietgebühr zu verlangen. Beschädigte Gestelle werden verrechnet. Holzkisten werden nicht zurückgenommen. Die Entsorgung ist Angelegenheit des Kunden.

VERSAND/TRANSPORTVERSICHERUNG

Mit dem Versand gehen die Kosten und das Risiko auf den Hersteller über, selbst dann, wenn die Lieferung franko erfolgt. Die Transportversicherung ist Sache des Bestellers. Wird diese vom Lieferanten abgeschlossen so handelt er im Auftrag und auf Rechnung des Bestellers.

LAGERUNG

Wenn der Versand aus Gründen, die dem Hersteller nicht angelastet werden können, verspätet oder unmöglich wurde, gehen die Kosten und Gefahren für die Lagerung zu Lasten des Bestellers.

ZAHLUNG

Die Zahlung erfolgt gemäss Vereinbarung. Wir sind einer Kreditversicherung angeschlossen. Die Offerte und die Auftragsbestätigung erfolgt unter Voraussetzung der Deckungsmöglichkeit. Sollte diese nicht möglich sein, müssen vom Besteller geeignete Sicherheiten erbracht werden. Sind diese ungenügend, kann der Auftrag vom Auftragnehmer ohne jegliche Kostenfolge aufgelöst werden.

Bei Überschreitung des Fälligkeitstermins hat der Auftragnehmer das Recht auf einen Verzugszins von 6 % pa. Vom Datum der Fälligkeit der offenen Rechnung an gerechnet. Im Weiteren bleibt der Eintrag eines Bauhandwerkerpfandrechtes vorbehalten. Jeder der unter diesen Lieferbedingungen abgeschlossene Vertrag gilt als Schuldanerkennung im Sinne der Art. 82 SchKG.

SCHULDAUSGLEICH

Der Besteller hat kein Recht seine Schuld mit einem vom Lieferanten nicht ausdrücklich anerkannten Anspruch auszugleichen.

GARANTIELEISTUNG

Die Garantie beginnt mit dem Datum der Lieferung.

Dauer

2 Jahre	für feststehende Teile
1 Jahr	für bewegliche Teile
1 Jahr	für Elektroteile (Bsp. Antriebe, Motoren usw.)

Jeder sichtbare Mangel muss innerhalb von 10 Tagen gemeldet werden. Bruchschäden für Lieferung für die eine Bruchversicherung abgeschlossen wurde, müssen innerhalb 48 Stunden gemeldet werden. Die Verpackung muss zur Kontrolle durch die Versicherungsgesellschaft im Originalzustand belassen

werden resp. es müssen die entsprechenden Beweismittel sichergestellt werden (z.B. Fotos). Verdeckte Mängel müssen sofort nach ihrer Entdeckung schriftlich gemeldet werden, spätestens 10 Tage nach Erhalt bei den gelieferten Waren.

Die Garantieleistung beschränkt sich auf den Ersatz der beanstandeten Waren, inkl. Transportkosten. Weitere Ansprüche wie Umglassungskosten, Schadenersatzansprüche und die Auflösung des Vertrages etc. sind ausgeschlossen. Produktionsbedingt können geringfügige Unterschiede in Farbe, Dicke usw. auftreten, die kein Grund für eine Reklamation darstellen. Farbunterschiede können vor allem bei Nach- und Ersatzlieferungen nicht ausgeschlossen werden.

HAFTUNG/GLASBRUCH

Der Hersteller lehnt jede Haftung für Sach- oder Personenschäden, die wegen Mängel seiner Produkte entstanden sind ab. Glasbruch und sogenannte „Spannungsrisse“ sind auf mechanische oder thermische Einwirkungen zurückzuführen und fallen nicht unter die Garantie. Ausgeschlossen von der Garantie sind im weiteren Schäden, bei denen die physikalischen Eigenschaften der gewählten Gläser überschritten sind (Durchbiegung, Spannung etc.). Der Auftragnehmer übernimmt die Haftung der Montage der Gläser nur für den Fall, dass diese vom Auftraggeber selber montiert resp. In Auftrag gegeben worden sind.

UNSERE LIEFER- UND MONTAGEBEDINGUNGEN

§ 10 Verhaltenskodex

Wir sind verpflichtet, die Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnung(en) einzuhalten. Insbesondere werden wir uns weder aktiv noch passiv, direkt oder indirekt an jeder Form der Bestechung, der Verletzung der Grundrechte unserer oder der Mitarbeiter des Bestellers oder Kinderarbeit beteiligen. Wir übernehmen Verantwortung für die Gesundheit und Sicherheit unserer Mitarbeiter am Arbeitsplatz, beachten die Umweltschutzgesetze und fördern und fordern die bestmögliche Einhaltung dieses Verhaltenskodex bei unseren Lieferanten.

UNSERE EINKAUFSDINGUNGEN:

§ 10 Verhaltenskodex für Lieferanten, Sicherheit in der Lieferkette

a) Der Lieferant ist verpflichtet, die Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnung(en) einzuhalten. Insbesondere wird er sich weder aktiv noch passiv, direkt oder indirekt an jeder Form der Bestechung, der Verletzung der Grundrechte seiner Mitarbeiter oder Kinderarbeit beteiligen. Er wird im Übrigen Verantwortung für die Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiter am Arbeitsplatz

übernehmen, die Umweltschutzgesetze beachten und die Einhaltung dieses Verhaltenskodex bei seinen Lieferanten bestmöglich fördern und einfordern.

b) Der Lieferant trifft die erforderlichen organisatorischen Anweisungen und Massnahmen insbesondere in den Bereichen Objektschutz, Geschäftspartner-, Personal- und Informationssicherheit, Verpackung und Transport, um die Sicherheit in der Lieferkette gemäss den Anforderungen entsprechender international anerkannter Initiativen auf Grundlage des WCO SAFE Framework of Standards z.B. AEO, C-TPAT) zu gewährleisten. Er schützt seine Lieferungen und Leistungen an uns oder an von uns bezeichnete Dritte vor unbefugten Zugriffen und Manipulationen. Er setzt für solche Lieferungen und Leistungen ausschliesslich zuverlässiges Personal ein und verpflichtet etwaige Unterauftragnehmer ebenfalls entsprechende Massnahmen zu treffen.

c) Verstösst der Lieferant schuldhaft gegen diese Verpflichtungen, so sind wir unbeschadet weiterer Ansprüche berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen. Sofern die Beseitigung der Pflichtverletzung möglich ist, darf dieses Recht erst nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Frist zur Beseitigung der Pflichtverletzung ausgeübt werden.

TECHNISCHE NORMEN

Die Parteien anerkennen ausdrücklich die vom SIGaB (Schweizerisches Institut für Glas am Bau) herausgegebenen technischen Normen und Bestimmungen.

KONVENTIONALSTRAFE

Eine Konventionalstrafe wegen verspäteter Lieferung kann nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gefordert werden.

TECHNISCHE AUSKUNFT

Kostenlose technische Auskünfte dürfen, ohne spezielle Erlaubnis, nicht Dritten zugänglich gemacht wird. Statische Berechnungen gelten als Empfehlungen und ziehen keine Haftpflichtfolge mit sich, speziell dann nicht, wenn diese als Grundlage für Vergabe an Mitbewerber galten.

GERICHTSTAND, ANWENDBARES RECHT

Mit der Bestellung unterwirft sich der Besteller dem ausschliesslichen Gerichtstand der ordentlichen Gerichte von 6340 Baar. Anwendbares Recht ist das Schweizerische Obligationenrecht (OR), insbesondere die Normen des Werkvertragsrechts.

ANWENDUNG

Die allgemeinen Lieferbedingungen sind gültig für alle vertraglichen Verhältnisse mit der Colt International (Schweiz) AG. Änderungen haben nur Gültigkeit, wenn diese schriftlich vermerkt sind.